

# Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/03/17

## SITZUNGS – PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, den 29. März 2017

Ort: Gemeindeamt Aggsbach-Dorf

Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20:45 Uhr

### ANWESENDE:

**Bürgermeister:** Herr Erich Ringseis

**Vizebürgermeister:** Herr Dipl.Ing. Gernot Kuran

**Die Gemeinderäte:** laut beiliegender Anwesenheitsliste

**Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren:** laut beiliegender Anwesenheitsliste

**Schriftführer:** GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,

anwesend sind hiervon 13 die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

### Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2017
2. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 6. März 2017
3. Rechnungsabschluss 2016 samt Beilagen
4. Gebrauchsabgabetarif 2017; Verordnung des Gemeinderates
5. Teilungsplan der Kanzlei Jonke/Kochberger betreffend Grundstück-Nr. 752/1 und 752/2, KG Schönbühel an der Donau
6. Grundstückstauschvorgänge in der KG Schönbühel im Rahmen behördlicher Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland
7. Abschluss einer Energieliefervereinbarung-Strom für der EVN für den Zeitraum 1. Juni 2017 bis 31. Mai 2019
8. Begehung der Wildbäche im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, Nominierung der Begleitpersonen

**Seite 2**

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Vertreter des NÖ Zivilschutzverbandes, Herrn Regionsleiter Franz Zehetgruber sowie die Gemeinderäte, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest und gibt bekannt, dass folgender Dringlichkeitsantrag eingelangt ist:

Bürgermeister Erich Ringseis mit folgenden Tagesordnungspunkten

1. Vergabe der Leistungen der Bauüberwachung und Planung für die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Abwicklung des Projekts Hochwasserschutz Aggsbach-Dorf / Schönbühel

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters in die Tagesordnung aufzunehmen und nach dem Tagesordnungspunkt 8. zu behandeln.

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

Noch vor dem Tagesordnungspunkt 1. wird seitens des Vertreters des NÖ Zivilschutzverbandes die Bestellungsurkunde des neuen Zivilschutzbeauftragten, Herrn geschf.GemR. Friedrich Lechner an diesen übergeben und ein kurzer Überblick über die Tätigkeit des Zivilschutzverbandes gegeben.

Der Vertreter des NÖ Zivilschutzverbandes verlässt noch vor Beginn des Tagesordnungspunktes 1. die Sitzung des Gemeinderates.

**Zu Punkt 1.)**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2017 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde. Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von geschfGemR. Friedrich Lechner, GemR. Alfred WALTER und GemR. Andreas Winkler gegengezeichnet.

**Zu Punkt 2.)**

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 6. März 2017 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Im Zuge dieser Prüfung wurde auch der Rechnungsabschluss 2016 geprüft. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2017 sowie der Rechnungsabschluss 2016 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde und keine Anfragen bestehen.

Seite 3

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Der Gemeinderat nimmt hierauf die Prüfungsergebnisse einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

**Zu Punkt 3.)**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2016 samt den dazugehörigen Beilagen zur Kenntnis und gibt hierzu ausführliche Erläuterungen.

Dem Rechnungsabschluss ging eine Kassenprüfung voraus. Er wurde vom Prüfungsausschuss der Gemeinde durchgesehen und in Ordnung befunden. Während der Einsichtsfrist (1. März 2017 bis 15. März 2017) wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2016 samt den zugehörigen Beilagen (inkl. Erläuterungen der Einnahmen- und Ausgabenüber- und -unterschreitungen) genehmigen, bzw. beschließen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt 4.)**

Der Bürgermeister verliest das vorliegende Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung vom 1. Dezember 2016 hinsichtlich der Abänderung der Gebrauchsabgabenverordnung aufgrund der Abänderung der Tarife im Landesgesetz. Ebenso verliest der Bürgermeister auszugsweise die Höchstsätze der Gebrauchsabgaben aus dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen

**Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach**

Land: Niederösterreich    politischer Bezirk: Melk  
3392 Schönbühel    3642 Aggsbach-Dorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung am 29. März 2017 folgende

**VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER  
GEBRAUCHSABGABE**

beschlossen.

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetz 173, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017, LGBl.Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister  
Erich Ringseis

Angeschlagen am .....

Abgenommen am .....

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt 5.)**

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Teilungsplan gemäß § 15 LTG, GZ: 5572-16, der Vermessungskanzlei DI. Jonke und DI. Kochberger (datiert mit 19. Jänner 2017) vor und teilt mit, dass es sich um die Abtretung von Flächen im Bereich der Landesstraße in Richtung Gerolding (Trennstück 2 im Ausmaß von 96,00 m<sup>2</sup>) und der Gemeindefstraße zur hinteren Zufahrt zum Anwesen Schönbühel Nr. 19 (Trennstück 3 im Ausmaß von 18,00 m<sup>2</sup>) handelt, welche zukünftig als allgemeine Verkehrsflächen dienen. Das Trennstück 2 bildet eine eigene Grundstücksnummer (752/2, KG Schönbühel) und das Trennstück 3 wird in das Grundstück Nr. 1026, KG Schönbühel einbezogen. Die Anlage besteht in der Natur bereits. Grundeinlösen gelangen nicht zur Auszahlung.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilungsplan GZ 5572-16 der Vermessungskanzlei DI. Jonke und DI. Kochberger, 3390 Melk, Nibelungenlände 7a vom 19. Jänner 2017 beschließen, bzw. genehmigen.

An das Vermessungsamt St. Pölten ist ein entsprechendes Ansuchen um Durchführung des Teilungsplanes nach § 15 LTG zu richten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt 6.)**

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Projektierung des Hochwasserschutzes in der Katastralgemeinde Schönbühel an der Donau die Notwendigkeit zur Errichtung eines Gebäudes zu Lagerung der Mobilelemente besteht.

In der Nähe des bestehenden Feuerwehrhauses gibt es ein, bereits vor dem 1.1.1988 gewidmetes Bauland, welches für die Zwecke der Errichtung der Lagerhalle, sowie für eine Bebauung zu Wohnzwecken genutzt werden könnte, jedoch ist aufgrund der derzeitige Grundstücksaufteilung keine Bebauung möglich.

Es besteht im Bereich der Grundstücke 757, 760, 761, 762/1 und 768/1 die Notwendigkeit diese so umzugestalten, dass hieraus veräußerbare Parzellen entstehen und somit bestehendes Bauland tatsächlich genutzt werden kann. Die Parzellierung erfolgt unter Einbeziehung der Parzellen 763 und 770/1 ebenfalls Katastralgemeinde Schönbühel an der Donau.

Die vorstehend angeführten Parzellen Nr. 757, 760, 761, 762/1 und 768/1 wurden bereits vor dem 1. Jänner 1988 in Bauland Wohngebiet gewidmet. Die Parzellen 763 und 770/1 sind bereits bebaut. Zur besseren Gestaltung von Bauland erfolgte mit Teilungsplan vom 28.09.2016 der ZT GmbH – Dipl.Ing. Thomas Kochberger, GZ 5494-16 eine Parzellierung zur Gestaltung von 6 Bauplätzen. Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 wurde der Teilungsplan beim Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz angezeigt und ist am 4.11.2016 zur Zahl 11/2016 der Bescheid über die Grundabtretung der Teilflächen 4, 14 und 21 ins öffentliche Gut ergangen.

Änderungen an den geplanten Grundverhältnissen unter den Grundeigentümern sind ohne Belang. Die grundbücherliche Durchführung hat gemäß § 10 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 binnen zwei Jahren zu erfolgen, da ansonsten die Anzeige der Grenzänderung vom 4.11.2016 unwirksam wird.

Nach längerer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

**Antrag des Bürgermeisters:**

Zur Bildung eines geschlossenen Ortskerns möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach beschließen, dass die Parzellierung in der KG Schönbühel an der Donau als behördliche Maßnahme zur besseren Gestaltung von Bauland im öffentlichen Interesse zu veranlassen war. Durch diese Parzellierung wurden Bauparzellen zur Bebauung nach der NÖ Bauordnung 2014 geschaffen. Die Tauschvorgänge und Entschädigungs- sowie Ausgleichszahlungen für diese Änderungen der Grundstücksgrenzen im Bauland in der Katastralgemeinde 14162 Schönbühel an der Donau sind im Rahmen dieser behördlichen Maßnahme zur besseren Gestaltung von Bauland gemäß § Abs. 1 Z. 5 GrEStG und § 30 Abs. 2 Z. 4 EStG nach den für die bessere Gestaltung von Bauland geltenden Vorschriften steuerbefreit.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

**Zu Punkt 7.)**

Der Bürgermeister verliest vollinhaltlich die Energieliefervereinbarung-Strom Nr. SEL-ME-17-GEMEINDE-0009 der Firma EVN Energievertrieb GmbH Co KG und erläutert weiters die derzeitigen Stromkosten anhand eines Diagramms von der EVN.

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Des weiteren verweist der Bürgermeister darauf, dass bereits in den letzten Kalenderjahren (2007-2017) entsprechende Energieliefervereinbarungen-Strom zwischen der MG Schönbühel-Aggsbach und der EVN bestanden haben.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge der vorliegenden Energieliefervereinbarung-Strom Nr. SEL-ME-17-GEMEINDE-0009 mit der Firma EVN Energievertrieb GmbH Co KG für den Zeitraum 1.6.2017 bis 31.05.2019 zustimmen und den Abschluss beschließen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erhebt die vom Bürgermeister eingebrachten Anträge einstimmig zum Beschluss. Die Energieliefervereinbarung-Strom bildet einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses und ist dem Protokoll in Fotokopie beizulegen.

**Zu Punkt 8.)**

Auf Ersuchen von Herrn Bürgermeister Ringseis berichtet Herr Vizebürgermeister Dipl.Ing. Kuran über die Aufgaben und Pflichten der Gemeinde im Zuge der Begehung von Wildbächen im Gemeindegebiet.

Des Weiteren berichtet Herr Vizebürgermeister DI. Kuran dem Gemeinderat, dass seine berufliche Ausbildung auch die geforderten Begehungen einschließt und er sich bereiterklärt mit 2-3 Mitglieder des Gemeinderates diese Wildbachbegehungen für die Gemeinde durchzuführen und die entsprechende Grundlagen der Gemeindekanzlei zu übergeben.

Auf Anfrage von Herrn Bürgermeister Ringseis erklären sich die die Gemeinderatsmitglieder geschf.GemR. Leonhard Compassi, GemR. Herbert Bitter und GemR. Walter Amoser für die Begehungen zur Verfügung zu stellen.

**Zu Punkt Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister verliest vollinhaltlich das vorliegende E-Mail-Schreiben der Estermann Pock Rechtsanwälte GmbH. vom 29. März 2017 samt den Prüfbericht über den Abruf aus der NÖ Rahmenvereinbarung Donau HWS 2013: Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, Planungsleistungen und Leistungen der Bauüberwachung

Im Anschluss wird die geplante Errichtung des Hochwasserschutzes der Ortschaften Schönbühel an der Donau, Aggsbach-Dorf und Aggstein ausführlich im Gemeinderat diskutiert und vom Bürgermeister folgender Antrag gestellt:

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge, gemäß dem Vergabevorschlag des Büros Estermann Pock Rechtsanwälte GmbH. vom 29. März 2017, beschließen, die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH., 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a mit den Planungsleistungen und Leistungen der Bauüberwachung betreffend die Errichtung der Donauhochwasserschutzanlagen der Ortschaften Schönbühel an der Donau, Aggsbach-Dorf und Aggstein vorbehaltlich der Stillhaltefrist zu beauftragen. Das Gesamtnettotohonorar beträgt laut Bestbieterermittlung € 2.354.079,49 netto.

Seite 7

**Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Eine Kopie des Prüfberichtes ist dem Protokoll in Fotokopie beizulegen und bildet mit seinem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Dieses Protokoll besteht aus 7 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

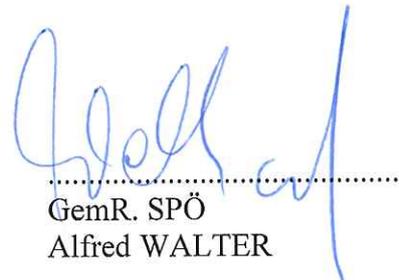
Aggsbach-Dorf, am



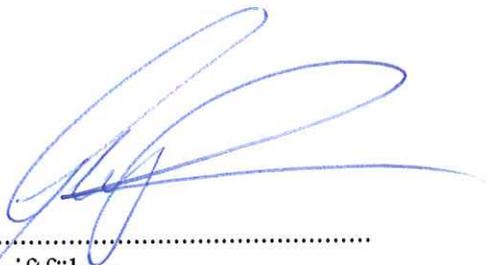
.....  
Bürgermeister: Erich Ringseis



.....  
GemR. ÖVP und Unabhängige  
für Schönbühel-Aggsbach  
Andreas WINKLER



.....  
GemR. SPÖ  
Alfred WALTER



.....  
Schriftführer  
GemR. Reinhard Gruber



.....  
gfGemR. FPÖ  
Friedrich LECHNER

Erich Ringseis  
Bürgermeister der  
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach  
3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48

Aggsbach-Dorf, am 29. März 2017

## **D r i n g l i c h k e i t s a n t r a g**

zur Gemeinderatssitzung am 29. März 2017 in Aggsbach-Dorf

Ich beantrage die Erweiterung der Tagesordnung mit dem nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkt:

1. Vergabe der Leistungen der Bauüberwachung und Planung für die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach zur Abwicklung des Projekts Hochwasserschutz Aggsbach-Dorf / Schönbühel

Begründung:

Der vorstehende Tagesordnungspunkt ist zum Zeitpunkt der letzten Gemeindevorstandssitzung noch nicht vorgelegen.

  
.....  
Bürgermeister Erich Ringseis

# Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk  
3392 Schönbüchel 3642 Aggsbach-Dorf

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

**Mittwoch, dem 29. März 2017, 18.30 Uhr in Aggsbach-Dorf**  
(Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

Bgm. Erich Ringseis

Erich Ringseis

Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran

Gernot Kuran

GemR. Herbert Bitter

Herbert Bitter

GemR. Reinhard Gruber

Reinhard Gruber

gfGemR. Josef Kienesberger

Josef Kienesberger

GemR. Michaela Krompaß

Michaela Krompaß

GemR. Christoph Lechner

Christoph Lechner

gfGemR. Johann Picker

Johann Picker

GemR. Jürgen Josef Pilsinger

Jürgen Josef Pilsinger

GemR. Mario Pulker

Mario Pulker

GemR. Mag. Anja Schwediauer

Anja Schwediauer

GemR. Andreas Winkler

Andreas Winkler

gfGemR. Leonhard Compassi

Leonhard Compassi

GemR. Alfred WALTER

Alfred WALTER

GemR. Anna Neuhold

Anna Neuhold

GemR. Patrizia Schiller

Patrizia Schiller

gfGemR. Friedrich Lechner

Friedrich Lechner

GemR. Walter Amoser

Walter Amoser

GemR. Martin Mayerhofer

Martin Mayerhofer

**Energieliefervereinbarung – Strom**

Nr.: SEL-ME-17-GEMEINDE-0009

Kunden-Nr.: 11241809

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach  
Aggsbach Dorf 48  
3642 Aggsbach Dorf

und

**EVN Energievertrieb GmbH & Co KG**  
Postfach 100  
2344 Maria EnzersdorfKontakt: Ing. Michael Hausmann  
Telefonnummer: +43 2236 200-125 72  
Datum: 23.2.2017

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

**1 Energiepreis**

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 483.320 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energie-Verbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.



Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 12 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.

Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen und Ökostrom nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktions-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, Änderungen des Entgeltes für Blindstrom, Änderungen der Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU oder Änderungen bei den Gestehungskosten berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Entfallen in den vereinbarten Preisen enthaltene Komponenten ganz oder teilweise, so werden die Preise entsprechend herabgesetzt.

Da die vereinbarte Liefermenge innerhalb der gemeinsamen Preiszone Deutschland/Österreich preisfixiert wird, ist der Lieferant insbesondere auch berechtigt, den Energiepreis entsprechend anzupassen, wenn während der Vertragslaufzeit diese Preiszone derart aufgeteilt wird, sodass der Ort für die Preisfixierung einer Preiszone in Deutschland (Preiszone 1) zugeteilt wird und in einer anderen Preiszone liegt als der Erfüllungsort (Preiszone 2) und dadurch Preisdifferenzen für vergleichbare EPEX-Spotmarkt-Stromprodukte in Preiszone 1 und Preiszone 2 entstehen; diese Preisdifferenzen werden für monatlich abgelesene Anlagen monatlich und für jährlich abgelesene Anlagen monatlich oder jährlich anhand des jeweiligen Durchschnitts der EPEX-Spotmarkt-Einzelstundenpreise für Preiszone 1 und Preiszone 2 ermittelt und im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.

Sollte EPEX keine Spotmarkt-Einzelstundenpreise für Preiszone 1 und Preiszone 2 veröffentlichen, werden die Spotmarkt-Einzelstundenpreise einer energiewirtschaftlich geeigneten und im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Strombörse herangezogen.

**Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float Natur“ gekennzeichneten Anlagen**

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float Natur) 20,00 €/Jahr  
Der Grundpreis beträgt 4,6 Cent/kWh  
Der Basis- Verbrauchspreis beträgt

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float Natur – Preisanpassung“ - angeführt.

Der Kunde erwirbt mit dem Produkt Universal Float Natur einen Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern.

**Rabatt**

Für den Zeitraum vom 01.06.2017 bis zum 31.05.2019 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

## 2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Ökostrompauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

## 3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.06.2017 in Kraft und laufen bis 31.05.2019. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.05 gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.

Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

## 4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

## 5 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarkeiten der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von zwei Wochen an uns rückzusenden**. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.

*[Handwritten signature]*

.....  
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilage  
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

*29.03.2017*

.....  
Datum



*Erich Ringseis*

.....  
Rechtsverbindliche Fertigung

*Bgm. Erich RINGSEIS*

## Universal Float Natur - Preisanpassung

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$EP_t = P_0 * \left[ \left( \frac{\phi_{12\text{Monate}} BYF_{(\text{Folgejahr})}}{\phi_{2005} BYF_{2006}} * 0,6 \right) + \left( \frac{\phi_{12\text{Monate}} P Y F_{(\text{Folgejahr})}}{\phi_{2005} P Y F_{2006}} * 0,4 \right) \right] + 0,4$$

Die angeführten Energiepreise enthalten nicht die Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Die jeweils gültigen Mehrkosten werden gemeinsam mit dem Energiepreis (EP<sub>t</sub>) verrechnet.

– EP<sub>t</sub>:  
Jährlicher Energie-Verbrauchspreis, jeweils gültig vom 1.1. bis zum 31.12. des Bezugsjahres.  
(gerundet auf 4 Kommastellen)

– P<sub>0</sub> (Basisverbrauchspreis):  
Vertraglich vereinbarter Basisverbrauchspreis exkl. Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz.

P<sub>0</sub> .....4,60 ct/ kWh (Basisverbrauchspreis)

– Ø<sub>12Monate</sub> BYF<sub>(Folgejahr)</sub> bzw. P Y F<sub>(Folgejahr)</sub>:  
Arithmetisches Mittel der an der EEX gebildeten Schlußkurse der Base-Year-Futures bzw. Peak-Year-Futures für das aktuelle Kalenderjahr erhoben am jeweils ersten Handelstag der 12 Monate vor dem aktuellen Kalenderjahr (z.B. für das Jahr 2007 gelten die jeweiligen Notierungen vom ersten Handelstag jedes Monats des Zeitraumes Jänner bis Dezember 2006).  
(gerundet auf 4 Kommastellen)

– Ø<sub>2005</sub> BYF<sub>2006</sub> bzw. P Y F<sub>2006</sub> (Basiswerte):  
Arithmetisches Mittel der jeweils am ersten Handelstag jedes Monats im Jahr 2005 an der EEX gebildeten Schlußkurse für Base-Year-Future 2006 bzw. Peak-Year-Future 2006 (European Energy Exchange, [www.eex.de](http://www.eex.de)).  
(gerundet auf 4 Kommastellen)

Ø<sub>2005</sub> BYF<sub>2006</sub>     40,2775 €/ MWh (Basiswert)

Ø<sub>2005</sub> P Y F<sub>2006</sub>     55,0183 €/ MWh (Basiswert)

Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preisanpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.

Wenn aus irgendeinem Grund ein für die Berechnung notwendiger relevanter Wert (EEX) zur jeweiligen Preisanpassung nicht bis Mitte Jänner verfügbar ist, wird die Berechnung anhand der vorhandenen Monatswerte und der Fortschreibung des letzten Monatswertes für die fehlenden Werte vorgenommen. Die Korrektur der Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Monat, in dem die Werte verfügbar sind.

## Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach

STROM

Kunden-Nr.:

11241809

Angebot Nr.:

SEL-ME-17-GEMEINDE-0009

ANLAGENLISTE per

23.2.2017

Nr.	Bezeichnung	Adresse	Kostenstelle	GP-Nr.	Zählpunkt	Tarif NEU
1	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3392, Schönbüchel/Donau, Schönbüchel/Donau, 38	GEMEINDEAMT	10493837	AT00200000000000000000000020671062	Universal Float Natur
2	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3392, Hub, Hub, 7	PUMPENANLAGE	10493837	AT00200000000000000000000020671063	Universal Float Natur
3	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3392, Hub, Hub,	STRASSENBELE	10493837	AT00200000000000000000000020671064	Universal Float Natur
4	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3392, Schönbüchel/Donau, Schönbüchel/Donau, 38	ORDINATION	10493837	AT00200000000000000000000020671065	Universal Float Natur
5	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3392, Schönbüchel/Donau, Schönbüchel/Donau,	STRASSENBELE	10493837	AT00200000000000000000000020671066	Universal Float Natur
6	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3392, Schönbüchel/Donau, Geroldingerstr., P.736/1	WASSERVERSOR	10493837	AT00200000000000000000000020671067	Universal Float Natur
7	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3392, Schönbüchel/Donau, Schönbüchel/Donau,	WASSERVERSOR	10493837	AT00200000000000000000000020671068	Universal Float Natur
8	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3392, Schönbüchel/Donau, Schönbüchel/Donau,	TELEFONZELLE	10493837	AT00200000000000000000000020671069	Universal Float Natur
9	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3392, Schönbüchel/Donau, Schönbüchel/Donau, P 858/1	HOCHBEHALTE	10493837	AT00200000000000000000000020671070	Universal Float Natur
10	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3392, Schönbüchel/Donau, Schönbüchel/Donau, 129	KINDERGARTEN	10493837	AT00200000000000000000000020671071	Universal Float Natur
11	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3392, Schönbüchel/Donau, Schönbüchel/Donau, 129	FEUERWEHRHAU	10493837	AT00200000000000000000000020671072	Universal Float Natur
12	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, 48	STRASSENBELE	10493837	AT00200000000000000000000020671073	Universal Float Natur
13	Marktgemeinde Schönbüchel-	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, 48	GEMEINDEAMT	10493837	AT00200000000000000000000020671074	Universal Float

SEL-ME-17-GEMEINDE-0009



32	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggstein, Aggstein,	ABWASSERPUMPF WERK	10493837	AT0020000000000000000000021153479	Universal Float Natur
33	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf.	WASSERVERS.	10493837	AT0020000000000000000000021183932	Universal Float Natur
34	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Wolfstein, Wolfstein,	ABWASSERPUMPF W.	10493837	AT0020000000000000000000021286690	Universal Float Natur
35	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, 3 A	STEINSTADL	10493837	AT002000000000000000000000100028948	Universal Float Natur
36	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, 48		10493837	AT00200000000000000000000020664408	Universal Float Natur
37	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, 48		10493837	AT00200000000000000000000020664409	Universal Float Natur
38	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, P.452	FRIEDHOF	10493837	AT002000000000000000000000100055082	Universal Float Natur
39	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3392, Schönbühl/Donau, Schönbühl/Donau, 38		10493837	AT002000000000000000000000100001626	Universal Float Natur
40	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3392, Schönbühl/Donau, Schönbühl/Donau, P.999	STRÄßENBEL. TREPPELWEG	10493837	AT002000000000000000000000100075674	Universal Float Natur
41	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggstein, Aggstein, P.9999	STRB DONAUJUFER UMFAHRUNG	10493837	AT002000000000000000000000100102788	Universal Float Natur
42	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggstein, Aggstein, P.382/2	HOCHBEHÄLTER AGGSTEIN	10493837	AT002000000000000000000000100045486	Universal Float Natur
43	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, P.511/4	KURZFZ. PROV.	10493837	AT002000000000000000000000100109742	Universal Float Natur
44	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf,	JUGENDRÄUME	10493837	AT00200000000000000000000020671114	Universal Float Natur
45	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, P.99999	STRB.- DONAUPLATZ	10493837	AT002000000000000000000000100113127	Universal Float Natur
46	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf,	BAD-BUFFET	10493837	AT00200000000000000000000020663696	Universal Float Natur
47	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3392, Schönbühl/Donau, Schönbühl/Donau, P.291/1	VERANSTALTUN GSPLATZ	10493837	AT002000000000000000000000100169335	Universal Float Natur
48	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3392, Hub, Hub, P.218/1	DRUCKSTEINERU NG	10493837	AT002000000000000000000000100175144	Universal Float Natur
49	Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, P.224/1	PUMPWERK	10493835	AT00200000000000000000000020671060	Universal Float Natur

50	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf,		10493835	AT002000000000000000000000020671061	Universal Float Natur
51	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3642, Aggstein, Aggstein,	KLÄRANLAGE	10489991	AT002000000000000000000000020664227	Universal Float Natur
52	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, 43	VOLKSSCHULE	10489400	AT002000000000000000000000020663647	Universal Float Natur
53	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, 48		10493836	AT002000000000000000000000020663745	Universal Float Natur
54	Marktgemeinde Schönbüchel-Aggsbach	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf, 48		10493836	AT002000000000000000000000021282054	Universal Float Natur
55	Freiw. Feuerwehr Aggsbach Dorf	3642, Aggsbach Dorf, Aggsbach Dorf,		10493838	AT002000000000000000000000020671077	Universal Float Natur

Dr. Ralf D. Pock  
Mag. Gunter Estermann  
Mag. Paolo Caneppele

Kanzlei Wien  
A-1010 Wien, Heinrichsgasse 4/1  
Tel + 43 (1) 532 31 51 - 0  
Fax + 43 (1) 532 31 51 - 15  
[office@estermann-pock.at](mailto:office@estermann-pock.at)

Niederlassung Klagenfurt  
A-9020 Klagenfurt, Alter Platz 23/1  
Tel + 43 (463) 501 958  
Fax + 43 (463) 501 958 - 15  
[klagenfurt@estermann-pock.at](mailto:klagenfurt@estermann-pock.at)

[www.estermann-pock.at](http://www.estermann-pock.at)

---

## **PRÜFBERICHT**

**über den Abruf aus der NÖ Rahmenvereinbarung Donau HWS 2013:**

**Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach**

**Planungsleistungen und Leistungen der Bauüberwachung**

---

29. März 2017

## 1. AUSGANGSSITUATION

Mit Fax vom 16.5.2014 wurde die „Rahmenvereinbarung 2013 zur Beauftragung von Planungsleistungen und Leistungen der Bauüberwachung für Hochwasserschutzprojekte im Bereich der Donau in Niederösterreich“ auf Grundlage des europaweiten, zweistufigen Verhandlungsverfahrens (Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union am 5.9.2013, 2013/S 172-297776) und der abgegebenen Angebote abgeschlossen.

Diese Rahmenvereinbarung wurde zwar im Namen des Landes Niederösterreich als Auftraggeber ausgeschrieben und abgeschlossen. In den Ausschreibungsunterlagen wurde aber auch klargestellt, dass bestimmte in den Unterlagen genannte Gemeinden berechtigt sind, Leistungen der Planung und Bauüberwachung, die für ein konkret zu realisierendes Vorhaben des Hochwasserschutzes benötigt werden, aus der Rahmenvereinbarung abzurufen und diese als zivilrechtliche Auftraggeber zu beauftragen. Im Falle solcher Abrufe aus der Rahmenvereinbarung durch eine Gemeinde gilt ausschließlich diese Gemeinde als zivilrechtliche Auftraggeberin der beauftragten Leistungen. Zu diesem Kreis der abrufberechtigten Gemeinden zählt auch die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach.

## 2. ABRUF AUS DER RAHMENVEREINBARUNG

2.1 Im Namen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach wurden alle Parteien, mit denen die Rahmenvereinbarung aktuell abgeschlossen ist, zur Angebotsabgabe für die Leistungen der Planung und Bauüberwachung für das Hochwasserschutzprojekt „Aggsbach Dorf / Schönbühel“ eingeladen. Wesentlich dabei ist, dass dieses Hochwasserschutzprojekt in drei Bauabschnitte geteilt ist, wobei Bauabschnitt 1 definitiv vergeben und Bauabschnitt 2 sowie Bauabschnitt 3 lediglich optional beauftragt werden sollen. Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden drei Parteien der Rahmenvereinbarung jeweils mit E-Mail vom 10.3.2017 zur Angebotsabgabe für das Hochwasserschutzvorhaben eingeladen:

- a. Geoconsult Wien ZT GmbH
- b. Werner Consult ZT GmbH

c. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH

Dieser Einladung lagen die in Punkt B festgelegten Kalkulationsvorgaben zugrunde, die bei der Angebotsabgabe zwingend eingehalten werden mussten. Diese Kalkulationsvorgaben haben sich bereits aus den ebenso restriktiven Kalkulationsvorgaben der Rahmenvereinbarung ergeben: Zum einen wurden die Parteien im Wesentlichen verpflichtet, ihre im Vergabeverfahren gemäß den Punkten 1.6.1.1, 1.6.1.3 und 1.6.1.5 der Ausschreibungsunterlagen angebotenen **Höchst-Honorarsätze** zwingend zu berücksichtigen. Wird daher in einem Angebot für den vorliegenden Abruf ein Höchst-Honorarsatz überschritten, gilt eo ipso nur der im Vergabeverfahren angebotene Honorarsatz. Insofern ist die Auftraggeberin berechtigt, das Angebot einer Partei, das ihren Höchst-Honorarsatz überschreitet, unter Zugrundelegung des verbindlichen Höchst-Honorarsatzes aus dem Vergabeverfahren zu berichtigen. Auch dieses berichtigte Angebot wäre der Entscheidung über die Zuschlagserteilung für die abgerufenen Leistungen zugrunde gelegt worden. Zum anderen hatten die Parteien bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der festgelegten Honorar-Bemessungsgrundlagen die für die jeweilige Partei bestehenden Höchst-Honorarsätze gemäß Punkt 1.6.1.7 der Ausschreibungsunterlagen erhöhen und daher die folgenden **Kosten-Faktoren** gelten:

a.	Bauabschnitt 1	
-	Statisch-konstruktive Bearbeitung	1,317
-	Detail-Ausführungsplanung	1,154
-	Bauüberwachung	1,154
b.	Bauabschnitt 2	
-	Statisch-konstruktive Bearbeitung	1,413
-	Detail-Ausführungsplanung	1,288
-	Bauüberwachung	1,288
c.	Bauabschnitt 3	
-	Statisch-konstruktive Bearbeitung	1,383
-	Detail-Ausführungsplanung	1,250
-	Bauüberwachung	1,250

2.2 Die Angebotsfrist für die Abgabe eines Angebots war mit 27.3.2017, 12:00 Uhr, festgelegt. Insgesamt haben zwei Parteien fristgemäß ein Angebot für die abgerufe-

nen Leistungen abgegeben; Geoconsult hat auf die Abgabe eines Angebotes ohne nähere Begründung verzichtet.

Vor diesem Hintergrund liegen also für den Abruf aus der Rahmenvereinbarung **zwei gültige Angebote** vor. Diese Angebote wurden gemäß Punkt G nach den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten und gewichteten Zuschlagskriterien (Gesamt-Honorar und Qualität der Leistungserbringung) bewertet. Wesentlich für diese Bestbieterermittlung ist, dass bei der Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots zwar die für den vorliegenden Abruf konkret angebotenen Honorarsätze berücksichtigt wurden. Die im Vergabeverfahren angebotene „*Qualität der Leistungserbringung*“ war aber für den vorliegenden Abruf aus der Rahmenvereinbarung nicht mehr gesondert anzubieten. Diese Angebotsbestandteile und die dabei im Vergabeverfahren nach dem Zuschlagskriterium erreichten Punktezahlen wurden vielmehr auch für die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots zur Beauftragung der nunmehr abgerufenen Leistungen übernommen.

- 2.3 Die durchgeführte Angebotsprüfung hat ergeben, dass die in Punkt B vorgegebenen Kalkulationsvorgaben im Hinblick auf die Höchst-Honorarsätze von allen zwei Parteien beachtet wurden. Es sind daher die beim vorliegenden Abruf aus der Rahmenvereinbarung jeweils angebotenen Netto-Gesamthonorare zu berücksichtigen. Diese Netto-Gesamthonorare wurden somit auch der Bestbieterermittlung zugrunde gelegt (vgl die beiliegende **Gesamt-Angebotsbewertung**, Stand 29.3.2017). Im Ergebnis haben dabei die Parteien folgende Gesamtpunktezahlen erreicht:

a.	Werner Consult ZT GmbH	91,15
b.	Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH	99,05

Damit steht mit der höchsten Gesamtpunktezahl von 99,05 die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH als Bestbieterin für den vorliegenden Abruf aus der Rahmenvereinbarung fest. Wesentlich dabei ist, dass in diesem Angebot die Schneider Consult Ziviltechniker GmbH als Subunternehmer genannt wurde. Im Übrigen hat die Angebotsprüfung ergeben, dass keine vergaberechtlichen Gründe gegen die Annahme dieses Angebots vorliegen; dies gilt insbesondere auch für die vorgelegten Nachweise für den neu nominierten Subunternehmer. Unter Berücksichtigung der verbindlichen Kalkulationsvorgaben ergibt sich sohin für die Hydro Ingenieure

Umwelttechnik GmbH als erfolgreiche Partei der Rahmenvereinbarung ein effektives  
Gesamthonorar von EUR 2.354.079,49 netto.

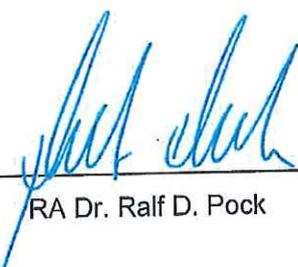
### 3. VERGABEVORSCHLAG

Auf Basis des in Punkt 2 zusammengefassten Ergebnisses des Abrufs aus der  
Rahmenvereinbarung wird der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vorgeschla-  
gen, die Zuschlagsentscheidung für die Leistungen der Planung und Bauüberwa-  
chung für das Hochwasserschutzprojekt „Aggsbach Dorf / Schönbühel“ zugunsten  
der

**Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH**  
A-3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a

zu treffen und nach Ablauf der siebentägigen Stillhaltefrist des § 132 Abs 1 BVergG  
dieser Partei der Rahmenvereinbarung den Zuschlag zu erteilen.

Wien, am 29.3.2017

  
RA Dr. Ralf D. Pock

Der Vergabevorschlag in Punkt 3 über den Abruf aus der Rahmenvereinbarung für  
die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach wird von der Marktgemeinde Schönbühel-  
Aggsbach durch nachstehende Unterschrift genehmigt.

Schönbühel-Aggsbach, am 30.03.2017



NÖ Rahmenvereinbarung Donau HWS 2013

Marktgemeinde Schönbühl-Aggsbach  
HWS-Projekt Aggsbach Dorf / Schönbühl

29.03.2017

GESAMT-BESTBIETERERMITTLUNG				
	Werner Consult		Hydrologenteure	
	Angebot	Abruf	Angebot	Abruf
<b>NACHLÄSSE</b>				
Statisch-konstruktive Bearbeitung	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%
Detail-Ausführungsplanung	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%
Bauüberwachung	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%
<b>GESAMTHONORAR</b>				
Netto-Gesamthonorar	€ 2 644 871,09		€ 2 354 079,49	
Netto-Gesamthonorar Punkte	92,50		100,00	
<b>GESAMT-ANGEBOTSPREIS: Punkte - gewichtet (80%)</b>	74,00		80,00	
<b>QUALITÄT DER LEISTUNGSERBRINGUNG</b>				
Frage 1: Ausführungsplanung (3 Punkte)	3		3	
Frage 2: Organisation im Projektteam (3 Punkte)	2		3	
Frage 3: Koordination und Kommunikation, Planungsphase (3 Punkte)	2		3	
Frage 4: Koordination und Kommunikation, Ausführungsphase (3 Punkte)	3		2	
Frage 5: Mängelverfolgung und Mängelbesehung (3 Punkte)	3		3	
Frage 6: Terminmanagement (3 Punkte)	2		3	
Frage 7: Kostenmanagement (3 Punkte)	3		3	
Qualität der Leistungserbringung: Punkte - summiert	16		20	
Qualität der Leistungserbringung: Punkte - skaliert	85,71		95,24	
<b>QUALITÄT DER LEISTUNGSERBRINGUNG: Punkte - gewichtet (20%)</b>	17,14		19,05	
<b>GESAMTPUNKTE</b>	91,15		99,05	